

Beschlussvorschlag zu TOP 4: Änderung der Geschäftsordnung an der
Frühjahrsvollversammlung des KJR Weilheim-Schongau am 14.05.2019

INFO von BJR:

Neue Grundsatzgeschäftsordnung für Stadt- und Kreisjugendringe

Die 153. BJR-Vollversammlung hat eine Änderung der **GRUNDSATZGESCHÄFTSORDNUNGEN FÜR STADT- UND KREISJUGENDRINGE** beschlossen. Neu wurde die Auswahlmöglichkeit aufgenommen, die Anzahl der Vertreter_innen der Gebietskörperschaft an der Anzahl der Fraktionen auszurichten.

In den Formularen der Grundsatzgeschäftsordnungen wird dafür in § 6 Abs. 5 die Anzahl der Stadträte/Kreisräte auf Null gesetzt und bei der Alternativregelung das Kästchen angekreuzt.

Die Stadt- und Kreisjugendringe weisen in der nächsten Vollversammlung auf diese Änderung in der Grundsatzgeschäftsordnung hin. Sie muss nicht erneut beschlossen werden, es sei denn der Vorstand will von sich aus die neue Regelung nutzen. Wird aus der Vollversammlung heraus die neue Regelung gewünscht, muss für die nächste Vollversammlung ein Änderungsantrag gestellt werden.

Bisherige Formulierung in unserer Geschäftsordnung vom 14.11.2017:

5. Der Kreisjugendring-Vorstand richtet entsprechend § 30 Abs. 4 a) der BJR-Satzung an den Kreistag und an Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen, die Bitte um Benennung von Vertreter_innen; die Zahl der Vertreter_innen des Kreistages beträgt bis zu 3, die Zahl der Vertretern_innen der Behörden|beträgt bis zu 3.

Beschlussvorschlag des KJR-Vorstands: Änderung der Geschäftsordnung in dem neuen Punkt zur Koppelung der Anzahl der Verbindungspersonen des Kreistages an die Anzahl der Fraktionen im Kreistag:

Begründung: Da die bisherige Zahl in unserer Geschäftsordnung viel zu gering war (nur 3 Verbindungspersonen), der Kreistag aber in der Regel schon mehrerer benannt hat (sechs), würde es Sinn machen die neue Regelung zu nutzen, da dann von jeder Partei Ansprechpersonen auf lokaler Ebene vorhanden sind und der Kreistag dann nicht nur von 3 Parteien Verbindungspersonen schicken kann. (fördert dann die Vielfalt der Veranstaltungen zu denen wir einladen).

Bei Beibehalten der alten Regel ergeben sich aus Sicht des Vorstands folgende Nachteile:

- Die alte Regel entspricht nicht dem Vorgehen des Kreistages (hier wurden bisher 6 benannt)
- Mögliche Folge, dass die Parteien des Kreistages etwaig nur aus einem Flügel vertreten sind.

5. Der Kreisjugendring-Vorstand richtet entsprechend § 30 Abs. 4 a) der BJR-Satzung an den Kreistag und an Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen, die Bitte um Benennung von Vertreter_innen; die Zahl der Vertreter_innen des Kreistages beträgt bis zu 0, alternativ: die Zahl der Vertreter_innen des Kreistages entspricht der Anzahl der gegenwärtigen Fraktionen im Kreistag , die Zahl der Vertretern_innen der Behörden beträgt bis zu *